

(Stand 02.06.2026)

(Stand 02.06.2026)



Betriebsnummer:

Datum der Bedarfsermittlung:

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Düngung nach der Hauptfruchternte muss eine Stickstoffbedarfsermittlung schriftlich vor der Ausbringung von Düngemitteln im Herbst mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse dokumentiert werden. Für das Frühjahr 2027 muss zusätzlich die N-Bedarfsermittlung nach § 4 Düngeverordnung 2020 erstellt werden. **Des Weiteren muss die Menge an verfügbarem Stickstoff, die nach § 6 Absatz 9 Satz 1 zu Winterraps oder Wintergerste ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 1. Oktober aufgebracht worden ist, in der N-Bedarfsermittlung nach § 4 im Frühjahr 2027 vollumfänglich angerechnet werden.**

[illegible]

¹⁾ Nach § 6 (9) Düngeverordnung 2020 dürfen nach der Hauptfruchternte auf Ackerland Düngemittel mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse bis in Höhe des N-Düngebedarfs (max. 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg NH₄-N/ha) bis zum Ablauf des 01. Oktober zu Winteraps, zu Feldfutter, Zwischenfrüchten bei einer Aussaat bis zum 15.09. und zu Wintergerste nach Wintergetreide bei einer Aussaat bis zum 01.10. ausgebracht werden.

Anmerkung: Eine Stickstoffbedarfsermittlung für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Kompost im Herbst ist nicht erforderlich. Erfolgt eine Aufbringung im Herbst, sind die Nährstoffe im Folgejahr nach Mindestwirksamkeit Düngeverordnung, sowie 10 % der Gesamt-N-Menge anzurechnen.

²⁾ Nach folgenden Kulturen liegt kein N-Bedarf vor: Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil >50 %, Dauergrünland, zweite Hauptfrucht.
Nach folgenden Kulturen liegt in der Regel kein N-Bedarf vor: Kartoffeln, Zuckerrüben und Raps

³⁾ Bei langjähriger organischer Düngung liegt kein Stickstoffdüngbedarf im Herbst vor. (Definition liegt vor bei $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden}$ (DL-Methode))

⁴⁾ Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

Hinweis: Das ausgefüllte Rahmenschema ersetzt nicht die Dokumentation der tatsächlichen Düngung! Diese muss daneben spätestens 14 Tage nach erfolgter Düngerausbringung im Betrieb vorliegen.